



REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Stubenring 1, A-1012 Wien

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
W i e n I

L. Jazek

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	3P - GE 9.86
Datum:	6. OKT. 1986
Verteilt	7. OKT. 1986
Sachbearbeiter/Klappe	

P. Müller

Dr. Küllinger / 6652

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl,
Ihre Nachrichten vom

Unsere Geschäftszahl

(0 22 2) 75 00 DW

Datum

16.140/01-I/6/86

1986 09 24

Betreff

Novelle zum Nachtschicht-
Schwerarbeitsgesetz

Unter Bezugnahme auf das Rundschreiben des BKA-Verfassungsdienst vom 13. Mai 1976, Zl. 600.614/3-VI/2/76, beehrt sich das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft in der Anlage 25 Ausfertigungen der ho. Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Nachtschicht-Schwerarbeitsgesetz geändert wird, zu übermitteln.

Beilagen

Für den Bundesminister:
i.V. Dr. Küllinger

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

De. Me

Bitte führen Sie unsere Geschäftszahl in Ihrer Antwort an!



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Stubenring 1, A-1012 Wien

An das
Bundesministerium für
soziale Verwaltung

im Hause

Sachbearbeiter/Klappe

Dr. Küllinger / 6652

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl,
Ihre Nachrichten vom

Unsere Geschäftszahl

(0 22 2) 75 00 DW

Datum

31.100/71-V/2/1986 16.140/01-I/6/86

1986 09 24

Betreff

Novelle zum Nachtschicht-
Schwerarbeitsgesetz

Unter Bezugnahme auf die do.Note vom 28.Juli 1986 beehrt sich das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft zum Entwurf einer Novelle zum Nachtschicht-Schwerarbeitsgesetz wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Art.VII Abs.6:

Durch die vorgeschlagene Formulierung soll der Bundesminister für soziale Verwaltung ermächtigt werden, vor allem Arbeiten, die mit einer außergewöhnlichen körperlichen Beanspruchung verbunden sind, der Nachtschicht-Schwerarbeit gleichzusetzen. Die Erläuterungen sagen hiezu aus, daß die Einbeziehung besonders belastender Arbeiten dann erfolgen soll, wenn entweder nicht regelmäßig Nachtschichten geleistet werden oder die belastenden Arbeiten nicht regelmäßig anfallen. Im Interesse der Rechtssicherheit (Art 18 B-VG) sollten diese Kriterien in den Gesetzestext aufgenommen werden. Zumindest aber sollte man bei der derzeitigen Formulierung bleiben, die nicht von "weiteren Arbeiten" sondern ausdrücklich von "weiteren Nachtschichtarbeitern" spricht. Die vorliegende sehr unbestimmte

Bitte führen Sie unsere Geschäftszahl in Ihrer Antwort an!

Formulierung ließe nämlich auch die Einbeziehung von Schwerarbeiten, die ausschließlich bei Tage geleistet werden, zu. Dies ist aber weder beabsichtigt noch sachlich gerechtfertigt.

Dem do.Wunsche gemäß wurden 25 Ausfertigungen der obigen Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Bundesminister:

i.V. Dr. Küllinger

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Deuker